

RS Lvwg 2018/10/25 LVwG-M-18/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.10.2018

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

VwGVG 2014 §28 Abs6

VwGVG 2014 §35

Rechtssatz

Zentrales Merkmal von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und damit Abgrenzungskriterium zu sogen schlicht-hoheitlichem Handeln ist nach hM (statt aller Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht5 Rz 978 ff) die Normativität des Aktes. Diese manifestiert sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Befehlsakten darin, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich und ohne weiteres Verfahren einsetzende physische Sanktion angedroht wird (vgl etwa VwSlg 14.948A/1998).

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Maßnahmenqualität; Befehlsakt;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.M.18.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>